



## Noch Fragen?

... dann lieber gleich zum Notar, der Sie als Spezialist gerne zu allen Fragen rund um den Pflichtteil berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend – bevor es zu spät ist.

Wohnungsrecht behält sich der Schenker das Recht vor, im gesamten Haus oder in bestimmten Räumen wohnen zu dürfen. Der Nießbrauch umfasst darüber hinaus auch das Recht, das Haus zu vermieten wenn Sie selbst nicht mehr darin wohnen können oder wollen. Weiterhin kann an die Vereinbarung monatlicher Geldzahlungen gedacht werden. Den optimalen Schutz dieser Rechte gewährt die erstrangige Eintragung im Grundbuch.

**Vorsicht vor bösen Überraschungen:** Wird ein Nießbrauch oder ein umfassendes Wohnungsrecht am gesamten Gebäude für den Schenker vereinbart, dann beginnt die 10-Jahres-Frist zum Ausschluss des Pflichtteilsergänzungsanspruchs erst gar nicht zu laufen. Verstirbt der Erblasser beispielsweise 15 Jahre nachdem er sein Haus verschenkt hat und hatte er sich ein Nießbrauchsrecht vorbehalten, so kann der Pflichtteilsberechtigte noch immer Pflichtteilsansprüche in voller Höhe geltend machen.

Auch Schenkungen an den Ehegatten werden nicht „pflichtteilsfest“. Hier beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit dem Tag der Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung).

### Am besten gleich zum Notar

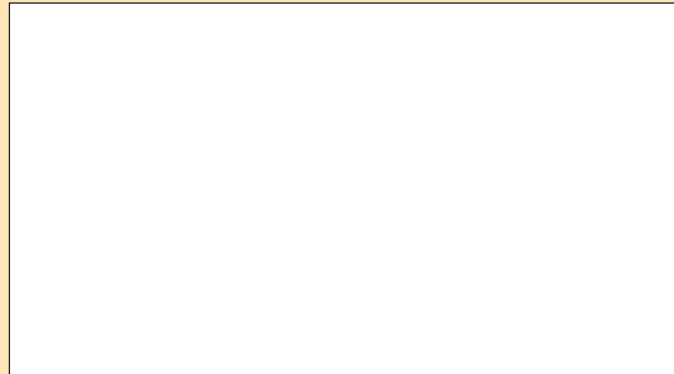
Sie sehen: Insbesondere wenn es um die Vermeidung hoher Pflichtteilsansprüche geht, kann es sich lohnen, mit warmen statt mit kalten Händen zu geben. Standardlösungen bieten jedoch manchmal böse Überraschungen. Unerwünschte Pflichtteilsansprüche lassen sich jedoch nur dann in den Griff bekommen, wenn Sie sich rechtzeitig damit auseinandersetzen.

Unter besonderer Berücksichtigung Ihres konkreten familiären und finanziellen Umfelds wird der Notar eine maßgeschneiderte Lösung für Sie finden. Ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Schenkung Ihrer Immobilie besteht, hängt vom Einzelfall ab; vielleicht kann Ihnen auch mit der richtigen Gestaltung eines Testaments geholfen werden.



Herausgeber:  
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26  
19055 Schwerin  
Telefon: (03 85) 5 81 25 75  
[www.notarkammer-mv.de](http://www.notarkammer-mv.de)

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:



## Der Pflichtteil



**Ihre Gestaltungsmöglichkeiten  
beim Vererben und Verschenken**



Ein Ratgeber  
herausgegeben von der  
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern



## Ihr Wille entscheidet

Grundsätzlich können Sie Ihre Erben frei bestimmen und müssen sich nicht an die gesetzliche Erbfolge halten. Nur Ihr Erbe oder Ihre Erben werden Rechtsnachfolger und treten automatisch in Ihre Rechtsposition ein. Dies bedeutet, dass alle Gegenstände, die Ihnen gehörten, in das Eigentum der Erben übergehen. Zugleich werden Ihre Erben aber auch Schuldner bestehender Verbindlichkeiten. Hieran kann grundsätzlich niemand etwas ändern, auch wenn sich jemand übergangen fühlt.

Eine Einschränkung erfährt der Grundsatz, dass allein Ihr Wille über die Erbfolge entscheidet, durch den sog. Pflichtteil, der bestimmten Personen durch das Gesetz zugebilligt wird.

## Unterscheidung zwischen Erb- und Pflichtteil

Der Pflichtteilsberechtigte ist anders als der Erbe nicht am Nachlass beteiligt. Er kann also nicht darauf bestehen, ein wertvolles Gemälde, ein Auto oder einen sonstigen Gegenstand aus dem Nachlass zu erhalten. Er wird auch nicht (Mit-)Eigentümer der im Nachlass befindlichen Gegenstände. Dem Pflichtteilsberechtigten steht gegenüber Ihren Erben lediglich ein Auszahlungsanspruch in Geld zu.

## Wem steht der Pflichtteil zu?

Pflichtteilsberechtigter sind Ihr Ehegatte und Ihre Abkömmlinge, also die Kinder und Kindeskinde. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind den Ehegatten insoweit gleichgestellt. Der Pflichtteilsanspruch des Ehe- und Lebenspartners entfällt, wenn bei Ihrem Tode bereits die Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft in die Wege geleitet war. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, können Ihre Eltern den Pflichtteil verlangen. Anderen Angehörigen wie beispielsweise den Geschwistern steht kein Pflichtteil zu.

Der Pflichtteil entsteht grundsätzlich nur dann, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, weil es weder Testament noch Erbvertrag gibt, kann im Normalfall auch kein Pflichtteil geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie vor dem Eintritt des Erbfalls Vermögen verschenkt haben, wenn Sie einem Pflichtteilsberechtigten weniger als die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils hinterlassen oder wenn Sie ihn in Ihrem Testament durch bestimmte Anordnungen, wie die Einsetzung eines Nacherben, beschränken oder ihn z.B. mit einem Vermächtnis

beschweren. In letzterem Fall hat der pflichtteilsberechtigte Erbe dann ein Wahlrecht, ob er den Erbteil mit den angeordneten Beschränkungen annimmt oder ob er die Erbschaft ausschlägt und den Pflichtteil verlangt.

## Um welche Beträge es geht

Nach dem Gesetz beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Die Höhe des Pflichtteils errechnet sich aus zwei Größen, der Pflichtteilsquote und dem Wert des Nachlasses.

Zunächst ist die Pflichtteilsquote zu bestimmen. Diese orientiert sich am gesetzlichen Erbteil. Es gilt zu ermitteln, welcher gesetzliche Erbteil dem Pflichtteilsberechtigten zugestanden hätte, wenn Sie ihn nicht enterbt hätten. Hiervon die Hälfte ergibt die Pflichtteilsquote.

Wie hoch der tatsächliche Betrag ist, den der Pflichtteilsberechtigte verlangen kann, hängt dann vom Wert des Nachlasses ab. Maßgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert aller Gegenstände und Vermögenspositionen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls zum Nachlass gehören. Schulden, die Sie als Erblasser hatten oder Kosten, die Ihren Erben in Zusammenhang mit dem Erbfall entstanden sind (Bestattungskosten etc.) können vom ermittelten Nachlasswert abgezogen werden. Die Pflichtteilsquote vom so errechneten Wert des Nachlasses ergibt dann den auszuzahlenden Betrag.

## Pflichtteilsansprüche ausschließen

Sie als Erblasser haben kaum eine Möglichkeit, den Pflichtteil einseitig auszuschließen. Möglich ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur in Form eines entsprechenden Testaments. Die Pflichtteilsentziehung kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Pflichtteilsberechtigte Ihnen gegenüber schwere Verfehlungen begangen hat. Diese müssen in dem Testament detailliert dargelegt werden. In gleicher Weise können Sie den Pflichtteil entziehen, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden ist und seine Teilhabe am Nachlass deshalb für Sie unzumutbar ist.

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem durch notariellen Vertrag. Ein solcher Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich erklärt werden. Der Pflichtteilsverzicht kann auch auf bestimmte Gegenstände be-



schränkt werden. Dieser Gegenstand wird dann aus der Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs herausgerechnet. Ein Verzichtsvertrag über den Pflichtteil bedarf stets der notariellen Beurkundung.

## Pflichtteilsansprüche verringern

Ist die notwendige Einigung für einen Pflichtteilsverzichtsvertrag nicht zu erreichen, kann Ihr Ziel nur sein, unerwünschte Pflichtteilsansprüche so weit wie möglich einzuschränken.

Dafür bietet sich insbesondere die Möglichkeit, **Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten zu verschenken**, um so den Pflichtteilsanspruch zu minimieren. Hier ist jedoch an eine frühzeitige Schenkung zu denken. Sollten Sie etwa Ihrem Erben innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall ein Grundstück geschenkt haben, so hat der Pflichtteilsberechtigte (z.B. ein ungeliebtes Kind aus der ersten Ehe) gegen Ihren Erben einen sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch. Dabei wird der Wert des Grundstücks dem Nachlass hinzugerechnet, auch wenn sich der Vermögenswert eigentlich gar nicht mehr im Nachlass befindet. Anders als früher schmilzt jedoch der anzurechnende Wert nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel ab. Fünf Jahre nach der Schenkung sind somit nur noch 50 Prozent des Grundstückswerts zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt „pflichtteilsfrei“.

Auch muss an eine **Absicherung des Schenkers** gedacht werden, da dieser oftmals auf Mieteinnahmen aus der Immobilie angewiesen ist oder bis zu seinem Tode weiterhin in dem Haus wohnen möchte. Hier kommen im Wesentlichen das Nießbrauchsrecht und das Wohnungsrecht in Betracht. Mit dem